

Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.10.2021

„Änderung der Coronaverordnung“

„Klarstellung zu Besuchertestungen in Einrichtungen der Pflege und Behindertenhilfe“

A. Problem

Mit dem Ausrufen der Warnstufe 0 in der Stadt Bremen können in Anwendung des § 3 Absatz 4 Nummer 1 der Coronaverordnung auch ungeimpfte Besucher*innen ohne vorherige Testung Zutritt zu Pflegeeinrichtung und Einrichtungen der Behindertenhilfe erlangen. Verschiedentlich wurde in diesem besonders sensiblen Bereich bereits von einigen ungeimpften Besucher*innen der Zugang ohne Testung eingefordert.

Dem entgegen steht allerdings die Regelung in § 9 Absatz 2, wonach Besucher*innen eine Einrichtung der Pflege und der Behindertenhilfe nur nach einem negativen Testnachweis betreten dürfen, es sei denn, sie legen Nachweise nach § 3 Absatz 3 vor (Impfnachweis, Nachweis der Genesung). An dieser Stelle enthält die Corona-Verordnung keinen Bezug zu den Hospitalisierungsstufen, die in § 9 Absatz 2 definierten Vorgaben gelten damit für Besuche in allen Warnstufen gleichermaßen und sind umzusetzen.

Die an zwei Stellen ausgeführten Regelungen zu Besuchertestungen führen zu Unsicherheiten, hier ist eine Klarstellung in der Coronaverordnung erforderlich.

B. Lösung

§ 3 Abs. 4 wird dahingehend angepasst, dass unter Nummer 1 die Alten- und Pflegeheime und Einrichtungen der Behindertenhilfe gestrichen werden.

Danach würde die Neufassung des § 3 Absatz 4 Nummer 1 wie folgt lauten:

(4) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 1, 2 oder 3 erreicht, ist die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Voraussetzung für

1. das Betreten eines Krankenhauses zu Besuchszwecken,

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Genderbezogene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist von Ihrem Inhalt auf Arbeitsebene mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vorgeschlagenen Neufassung des § 3 Absatz 4 Nummer 1 und der damit verbundenen Anpassung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunundzwanzigste Coronaverordnung) zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die notwendigen Änderungen in der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung vorzunehmen.